



## Information zum Bildungs- und Teilhabepaket für die Zeit der Corona-Krise

### 1. Lernförderung / Onlineunterricht:

Aufgrund des Erlasses der Landesregierung NRW kann Lernförderung derzeit nicht im gewohnten Rahmen (Präsenzunterricht in Einzel- oder Gruppenstunden) stattfinden.

Daher weist der Rhein-Kreis Neuss darauf hin, dass Kosten für medienunterstützte Angebote im Interaktionsformat (z. B. in Form einer Videokonferenz) im Rahmen der BuT-Leistungen übernahmefähig sind, soweit diese auch tatsächlich durchgeführt werden. Der Rhein-Kreis Neuss hat alle im Anbieterverzeichnis gelisteten Anbieter über das Verfahren informiert. Die Anbieter können die Schüler/innen, die bereits über einen Gutschein verfügen, zur Abrechnung der nach dem 18.03.2020 im medienunterstützten Format stattfindenden Unterrichtsstunden anmelden. Gutscheine für die Zeit bis zu den Sommerferien, werden derzeit nur im Einzelfall ausgestellt.

### 2. Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

Aufgrund des Erlasses der Landesregierung NRW findet derzeit bis zum 19.04.2020 kein Vereinsleben statt.

Die Kosten für Sportvereine und Musikschule (alle regelmäßig anfallenden Beiträge) werden aber weiterhin übernommen. Beiträge unterliegen oftmals einer jährlichen Umlage, und müssen daher weiter bezahlt werden, wenn die Leistung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann.

Kosten für einmalige Aktivitäten (Freizeitveranstaltungen in den Osterferien o.ä.) werden aktuell nicht bewilligt, da auch diese Veranstaltungen bis auf weiteres (zumindest aber bis zum 19.04.2020) nicht stattfinden.

### 3. Kosten für Klassenfahrten und Ausflüge:

Bis zu den Sommerferien 2020 sind – unabhängig von der Dauer des derzeit ruhenden Schulbetriebs – in diesem Schuljahr keine Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationalen Begegnungen (Schulfahrten) mehr zu genehmigen und bereits genehmigte Schulfahrten abzusagen. Ebenso sind Wandertage oder Exkursionen zu außerschulischen Lernorten, wie z.B. Besuche von Museen, Theatern oder Sportveranstaltungen, bis zum Ende des Schuljahres nicht mehr möglich.

Es werden daher keine Bedarfsmitteilungen für den Zeitraum bis zu den Sommerferien bearbeitet.

Zahlungen, die bereits geleistet wurden, können unter der E-Mail-Adresse [bildungspaket@rhein-kreis-neuss.de](mailto:bildungspaket@rhein-kreis-neuss.de) zur Rückerstattung angemeldet werden. Berücksichtigen sie bitte die Informationen auf der Seite des Ministeriums für Schule und Bildung NRW zur Stornierung der Fahrten.



#### 4. Zahlung pauschaler Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes:

Bereits bewilligte monatliche Zahlungen (Pauschalbeträge) werden vorläufig bis zu den Sommerferien weiter ausgezahlt, auch wenn die Betreuungsbeiträge für den Monat April 2020 ausgesetzt wurden.

Sobald bekannt ist, welche Regelungen im Rahmen der Bekämpfung des Corona-Virus nach dem 19.04.2020 gelten, wird entschieden, ob und in welcher Höhe die Bewilligungen für die Monate bis zu den Sommerferien aufgehoben werden.

Soweit die Leistungen für die Zeit ab dem 01.04.2020 hinsichtlich der pauschalen Kostenübernahme für das Kind noch nicht bewilligt wurden, erhalten Sie nur eine Bewilligung der Kostenübernahme dem Grunde nach. Zu einer Auszahlung kommt es erst, wenn die Einrichtung den Betrieb wieder aufnimmt und die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden kann.

Einrichtungen, die für die Zeit ab der Schließung Überzahlungen erhalten haben, können diese für den Schließungszeitraum je Kind in einer Summe, melden, wenn das Kind wieder an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen kann. Das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss und die kreisangehörigen Kommunen sind gehalten die Buchungen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepakt möglichst gering zu halten. Besucht das Kind weiterhin die gleiche Einrichtung wird das Guthaben mit Folgemonaten verrechnet. Wechselt das Kind in eine andere Einrichtung, wird das Guthaben auf ein noch zu benennendes Konto erstattet. (Der vorangegangene Absatz gilt nur für das Rechtsverhältnis zwischen Leistungsträger und Leistungsanbieter, Leistungsberechtigte, deren Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket endet, haben keinen Rechtsanspruch auf die Verrechnung).